

## **Satzung**

### **„Hundesportverein Söllichau e.V.“**

#### **§1 Name und Sitz**

- Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Söllichau e. V.“
- Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer „VR 30431“ eingetragen.
- Sitz des Vereines ist Gräfenhainichen
- Mit der Eintragung erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person

#### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein erfüllt seine Aufgaben unter Beachtung der Tierschutzgesetze.

Aufgabe des Vereins ist die Ausbildung von Hunden und Hundeführern sowie die Gewinnung von Mitgliedern für eine hundesportliche Betätigung einschließlich deren Aufklärung und Information zu einer artgerechten und sicheren Haltung und Betreuung ihrer Hunde.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Aktivitäten und Funktionen innerhalb des Hundesportvereins Söllichau e. V. werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Anteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Satzungszweck wird auch insbesondere durch die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen (z. B. Tag der offenen Tür, Schnupperkurse oder Schnuppertrainingseinheiten für Interessenten, Informations- und/oder Trainingsworkshops mit externen Ausbildern / Referenten etc.) verwirklicht.

#### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede Person werden, welche die Satzung und Geschäfts- und Beitragsordnung des HSV Söllichau e. V. anerkennt. Der Erwerb der Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.

Über den schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) entscheidet der Vorstand.

Hundehändler und Züchter für Versuchszwecke sind von einem Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

Eine jeweilige Hundehaftpflichtversicherung und Hunde-Grundimmunisierung muss nachgewiesen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit einer 6 (sechs) – monatigen Probemitgliedschaft.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die gegen die Satzung des Vereins und gegen die Satzungen der übergeordneten Verbände verstoßen, aus dem Verein auszuschließen. Dies gilt auch für solche Mitglieder, die - trotz Mahnung - mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als einen Monat in Verzug sind.

#### **§ 5 Beiträge / Gebühren**

Für Mitglieder werden Beiträge und Gebühren erhoben. Für Nicht-Mitglieder können ebenfalls Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie die dazugehörigen Zahlungstermine werden in der Mitgliederversammlung festgelegt und sind in der Geschäfts- und Beitragsordnung definiert.

#### **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand i. S. des §26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand des Hundesportverein Söllichau e. V., i. S. des §26 BGB, besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r / Stellvertreter/in
- Schatzmeister/in
- Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- Platzwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Darunter die/der Vorsitzende/r oder die/der 2. Vorsitzende/r.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand arbeitet nach der vorliegenden Satzung und der gültigen Geschäfts- und Beitragsordnung.

Der Vorstand eröffnet ein Vereinskonto und schließt eine Vereins-Haftpflicht-Versicherung sowie eine Hausrat-Versicherung (Sturm/Hagel, Einbruch, Vandalismus, etc.) ab.

Der Vorstand erlässt und ändert darüber hinaus Ordnungen, die zur Erreichung der Vereinsziele und zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich sind.

Bei laufenden und abzuschließenden Verträgen haftet nur der Verein mit dem Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vorstandes sind persönlich nicht haftbar.

## **§7 Amtsdauer**

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben sie im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins - mit dessen Einverständnis - bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung kommissarisch in den Vorstand zu berufen.

## **§8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im I. Quartal, statt. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied in dessen Vertretung einberufen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Eintritt der Volljährigkeit. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts bei der Wahl des Vorstandes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes Mitglied kann zusätzlich zur eigenen Stimme maximal eine Stimme eines nichtanwesenden Mitgliedes vertreten.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat vier Wochen vor Termin schriftlich per einfachem Brief oder auf elektronischem Weg (per Email) und durch Aushang im Vereinsgelände unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Jedes Mitglied ist verpflichtet je Kalenderjahr 6 (sechs) Arbeitsstunden zum Wohl des Vereins zu leisten. Können diese Arbeitsstunden im laufenden Jahr nicht geleistet werden, so wird für jede nicht erbrachte Arbeitsstunde eine Gebühr lt. Geschäfts- und Beitragsordnung fällig.

## **§9 Beurkundung der Beschlüsse**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand schlägt einen/eine Protokollführer/in vor, welche/r von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Das Protokoll ist durch den/die Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in und zu unterzeichnen.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Hundesportverein Söllichau e. V. an die Gemeinde Söllichau, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Umwelt- und Naturschutz zu verwenden hat.



## §11 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde am 23.11.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Festgestellt: Söllichau den 23.11.2025